

HAUPTSATZUNG

der Gemeinde Petersberg, Kreis Fulda

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl 2000 I S. 2) hat die Gemeindevertretung Petersberg am 08.11.2001 folgende Hauptsatzung beschlossen. (In der Fassung mit den Nachtragssatzungen vom 13.07.2006, 18.12.2014 und 29.04.2021)

§ 1

Gemeindevertretung

- 1) Die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung wird auf 37 festgelegt.
- 2) Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 3 festgelegt.
- 3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung (vorsitzendes Mitglied) vertritt diese in ihren Angelegenheiten auch nach außen. Das vorsitzende Mitglied vertritt die Gemeindevertretung in den von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn sie nicht aus ihrer Mitte ein oder mehrere Mitglieder beauftragt.

§ 2

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand

- 1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- 2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- 3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen,
 2. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB),
 3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB, .
 4. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von EURO 10.000,00 im Einzelfall,
 5. Entscheidung, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht,
 6. Entscheidung über Verpachtungen und Vermietungen, soweit der jährliche Pacht- oder Mietzins den Betrag von 3.000,00 EURO im Einzelfall nicht übersteigt.
- 4) Das Recht der Gemeindevertretung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 3

Gemeindevorstand

- 1) Der Gemeindevorstand besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten.
- 2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt 11.

§ 3 a

Haushaltswirtschaft

Auf die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Petersberg finden ab dem Haushaltsjahr 2009 gem. § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§ 114 a - 114 u HGO. (Eingefügt 26.07.2006)

§ 4

Ortsbeirat

- 1) Für die Ortsteile Petersberg, Haunedorf, Marbach, Margretenhaun, Steinau und Steinhaus werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.
- 2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:
 - Der Ortsbezirk Petersberg umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Petersberg.
 - Der Ortsbezirk Haunedorf umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Haunedorf.
 - Der Ortsbezirk Marbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Marbach.
 - Der Ortsbezirk Margretenhaun umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Margretenhaun.
 - Der Ortsbezirk Steinau umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Steinau.
 - Der Ortsbezirk Steinhaus umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Steinhaus.
- 3) Der Ortsbeirat besteht
 - in den Ortsbezirken Petersberg, Marbach und Steinau aus 9 Mitgliedern,
 - in den Ortsbezirken Haunedorf, Margretenhaun und Steinhaus aus 7 Mitgliedern.

§ 5

Öffentliche Bekanntmachungen

- 1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck in der Gemeindezeitung, Amtsblatt der Gemeinde Petersberg, öffentlich bekannt gemacht.
Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.
Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Gemeindezeitung den bekannt zu machenden Text enthält. (Geändert zum 01.01.2015)
- 2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- 3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzumachen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung Petersberg, Rathausplatz 1, 36100 Petersberg zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekanntgemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- 4) Soll ein Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bebauungsplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann.

Sie hält Bebauungsplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

- 5) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 6

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- 1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- 2) Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Gemeinde ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung
= Ehreuvorsitzende oder Ehreuvorsitzender der Gemeindevertretung

Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter
= Ehrengemeindevertreterin, Ehrengemeindevertreter oder
Gemeindeälteste(r)

Bürgermeisterin oder Bürgermeister
= Ehrenbürgermeisterin, Ehrenbürgermeister oder
Altbürgermeister(in)

Beigeordnete oder Beigeordneter
= Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter

Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher
= Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher

Mitglied des Ortsbeirates
= Ehrenmitglied des Ortsbeirates

- Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte
= eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-,,

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- 3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- 4) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 30.06.1994, zuletzt geändert am 26.04.2001, tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Petersberg, 08.11.2001

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Petersberg

gez. Schwiddessen, Bürgermeister

Die 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Petersberg tritt nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Petersberg, den 26.07.2006

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Petersberg

gez. Schwiddessen, Bürgermeister

Der 2. Nachtrag zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Petersberg tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Petersberg, 22.12.2014

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Petersberg

gez. Schwiddessen, Bürgermeister

Der 3. Nachtrag zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Petersberg tritt am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

36100 Petersberg, den 30.04.2021

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Petersberg

gez. Froß, Bürgermeister